

Förderung der Telemedizin sowie Maßnahmen der Gesundheitswirtschaft

In den Hj. 2015 und 2016 standen Mittel i. H. v. jeweils 1 Mio. €, in den Hj. 2017 und 2018 jeweils 5 Mio. € zur Verfügung, die ungenutzt blieben.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsveranschlagung lagen weder die notwendigen fachlichen und konzeptionellen Vorarbeiten noch eine Richtlinie für eine entsprechende Förderung vor.

Die später vorliegenden Förderkonzeptionen erfüllten nicht die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen der Haushaltsordnung.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Gegenstand der Förderung waren Maßnahmen und Projekte, die geeignet waren, den Grad der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Freistaat Sachsen zu erhöhen, die medizinische Versorgung zu verbessern und die an einer Überführung in die Regelfinanzierung ausgerichtet waren.
- 2 Die Prüfung beschränkte sich im Wesentlichen auf die aus der RL eHealthSax 2017/2018 geförderten Projekte und die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der in den Haushaltsplänen veranschlagten Mittel sowie deren Inanspruchnahme.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Verzögerter Start der Förderung

- 3 Effektiver Start der Förderung erfolgte erst rd. 2 bis 3 Jahre nach der ersten Haushaltsveranschlagung im Jahr 2015. In den Hj. 2015 und 2016 standen lt. Haushaltsplan jeweils 1 Mio. €, in den Hj. 2017 bis 2019 jeweils 5 Mio. € zur Verfügung. Die ersten Auszahlungen i. H. v. 3,8 Mio. € fanden dagegen erst 2019, im 5. Jahr der Veranschlagung, statt.

Stark verspäteter Start

2.2 Haushaltsveranschlagung trotz fehlender konzeptioneller Vorarbeiten

- 4 Zum Zeitpunkt der Haushaltsveranschlagung lagen weder die notwendigen fachlichen und konzeptionellen Vorarbeiten noch eine Richtlinie für eine entsprechende Förderung vor.

2.3 Richtlinienerstellung

- 5 Die Richtlinienerstellung dauerte bis Mitte 2017. Eine Änderung der Richtlinie erfolgte bereits im Hj. 2019.

2.4 Fehlende Veranschlagungsreife – Verstöße gegen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wahrheit

- 6 Das SMS verstieß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie gegen den Haushaltsgrundsatz der Wahrheit. Es beantragte Haushaltsmittel in Millionenhöhe ohne nachgewiesenen Bedarf. Eine Veranschlagungsreife lag nicht vor.

Fehlende Veranschlagungsreife

2.5 Fehlen einer angemessenen Förderkonzeption

- 7 Die Förderkonzeptionen, die erst ab dem Hj. 2017 vorlagen, erfüllten nicht die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen der Haushaltsordnung. Mittels einer angemessenen Förderkonzeption hätte die Förderung zielgerichteter und wirkungsvoller ausgestaltet werden können.

Mangelnde Konzeption

3 Folgerungen

- 8 **3.1** Das SMS verstieß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie gegen den Haushaltsgrundsatz der Wahrheit. Es beantragte ohne nachgewiesenen Bedarf Mittel in Millionenhöhe, die nicht veranschlagungsreif waren. Diese standen damit für andere notwendige Ausgaben im Staatshaushalt nicht zur Verfügung.
- 9 **3.2** Das SMS hat die Förderkonzeption für die RL eHealthSax an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen sowie grundsätzlich zu überarbeiten. Auf Basis einer fundierten Ist-Analyse sind Zielrichtung und Zielgrößen der Förderung deutlich zu schärfen. Eine Überarbeitung der Förderrichtlinie sollte dabei als Folge in Betracht gezogen werden.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 10 **4.1** Das SMS tritt der Auffassung des SRH entschieden entgegen. Es verweist auf eine deutliche Überzeichnung der Richtlinie Ende 2018 um mehr als 140 % trotz verwaltungsinterner Schwierigkeiten. Volkswirtschaftlich stehe die Digitalisierung des Gesundheitswesens außer Frage. Die Mittelbindung belege damit den Bedarf. Eine Veranschlagungsreife ergebe sich neben dem fachlichen Bedarf dem Grunde nach auch in der Höhe. Bei der Anmeldung der Haushaltsmittel sei auf vorhandene Erfahrungen aus dem Telematikprogramm der Legislaturperiode 1997 bis 2000 i. H. v. rd. 30 Mio. DM zurückgegriffen worden. Die zeitliche Verzögerung habe aus einer notwendigen politischen Priorisierung beim Einsatz vorhandener Personalressourcen vorrangig für die Bewältigung der Flüchtlingskrise 2015 resultiert. Auch sei die notwendige fachgesetzliche Rahmensezung durch den Bund mit dem e-Health-Gesetz vom 01.01.2016 verspätet erfolgt. Dies sei zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht absehbar gewesen.
- 11 **4.2** Das SMS habe unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus dem Vollzug der Förderrichtlinie das Antrags- und Bewilligungsverfahren vollständig überarbeitet und soweit, in einem hochregulierten Bereich, möglich vereinfacht. Insofern erfahre die Forderung des SRH bereits Umsetzung. Zielrichtung und Zielgrößen der Förderung sollen geschärft und im Rahmen einer fundierten Ist-Analyse die Chancen, Notwendigkeiten und auch Diffusionshemmnisse umfangreicher und detaillierter herausgearbeitet sowie darauf aufbauend realistische Ziele im Rahmen eines Soll-Zustandes definiert werden. Eine solche Definition wird auch als hilfreich angesehen, um die Förderfähigkeit der Anträge in Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen noch eindeutiger zu bestimmen. Angesicht der Dynamik in dem komplexen Bereich der Telematik im Gesundheitswesen werden auch fortgeschriebene Förderkonzeptionen notwendigerweise einen zumindest teilweise offenen Charakter haben müssen.

5 Schlussbemerkung

- 12 Der SRH bleibt bei seiner Auffassung. Notwendigkeit und allgemeiner Bedarf der Förderung wurden durch den SRH nicht infrage gestellt. Jedoch waren zum Zeitpunkt der erstmaligen Veranschlagung die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen für Bewilligung und Mittelabfluss nicht gegeben, sodass die Notwendigkeit für die Veranschlagung von Ausgabemitteln noch nicht bestand.
- 13 Der SRH erkennt die Überarbeitung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens an. SRH und SMS stimmen darin überein, dass es einer angemessenen Förderkonzeption bedarf, um der komplexen und anspruchsvollen Förderung in diesem Bereich gerecht zu werden.